

Richtlinien

Sichere Entsorgung von IT-Datenträgern

Version	Bearbeitung	Ersteller	Datum
1.0	Neues Dokument	Beatrice Hirschi	Sept 2012
1.1	Aktualisierung Link und Inputs von sz, tv, mj	Beatrice Hirschi	28.12.2015
1.2	Review	Beatrice Hirschi / Thierry Vessaz	15.01.2019

Verteiler

Klassifikation

Dokumentenstatus

Mitarbeitende der Universität Bern

Für internen Gebrauch

Freigegeben

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	3
1.1 Zweck der Richtlinien.....	3
2. Datenträger	3
2.1 Definition Datenträger	3
3. Entsorgung	3
3.1 Harddisk/Tapes	3
3.2 CD/DVD	3
3.3 Memory Stick/SD-Karten	3
3.4 Private Datenträger.....	3
4. Verkauf von Hardware	4
5. Schlussbestimmungen	4
5.1 Widersprechende Bestimmungen.....	4
5.2 Inkrafttreten	4
6. Links	4

1. Grundsätzliches

1.1 Zweck der Richtlinien

Damit vertrauliche und/oder schützenswerte Daten [1] nach dem Entsorgen eines IT-Datenträgers nicht an unautorisierte Personen gelangen, werden diese Komponenten nach einem bestimmten Verfahren entsorgt. Diese Richtlinien dienen dazu, die Entsorgung dieser Datenträger vorschriftsgemäss und sicher zu handhaben.

2. Datenträger

2.1 Definition Datenträger

Als Datenträger werden Komponenten verstanden, auf welche Informationen (Daten) gespeichert werden können. Datenträger können insbesondere sein:

- Harddisk (externe und interne Festplatten)
- Smartphones / Tablets
- CD / DVD
- Memory Stick, SD-Karten
- Router / Switches
- Tapes
- ZIP Laufwerke

3. Entsorgung

3.1 Harddisk/Tapes

Vor der Entsorgung eines Notebooks / Desktops wird die Harddisk ausgebaut. Damit die Harddisk bei der Entsorgung fachgerecht in Einzelteile getrennt werden kann, darf die Harddisk nach dem Ausbau **nicht** beschädigt werden (z. B. durchbohrt). Die Harddisks und Tapes werden via die Abteilung Betrieb + Technik [2] sicher entsorgt. Gehäuse, Kabel etc. wird als üblicher Elektroschrott entsorgt.

3.2 CD/DVD

Beim Hausdienst Ihrer Liegenschaft nachfragen ob ein Container zur CD / DVD Entsorgung zur Verfügung steht. Falls nicht, die Abteilung Betrieb und Technik kontaktieren.

3.3 Memory Stick/SD-Karten

Jeder Mitarbeitende ist verpflichtet, vor der Entsorgung alle Daten vollständig und nicht wieder herstellbar zu löschen.

3.4 Private Datenträger

Es werden keine privaten Datenträger über die Universität Bern entsorgt.

Die Datenträger werden durch eine spezialisierte Entsorgungsfirma abgeholt und im gesicherten Werkhof vernichtet.

4. Verkauf von Hardware

Die Mitarbeitenden der Universität Bern haben die Möglichkeit, alte, nicht mehr genutzte PCs und Notebooks zu kaufen. Vor dem Verkauf müssen alle Daten gelöscht und das Originalbetriebssystem installiert werden. Mechanische Festplatten (HDD) müssen mindestens mit der Methode „US DoD 5220.22-M“ einmal gelöscht und nicht mechanische Festplatten (SSD) mit dem „ATA Secure Erase“ Befehl zurückgesetzt werden. Die Informatikdienste empfehlen für die Löschung von mechanischen Festplatten die Verwendung des Programms DBAN (Darik's Boot and Nuke). Für nicht mechanische Festplatten muss auf Software des jeweiligen Festplattenherstellers zurückgegriffen werden.“ Die Technik-Verantwortlichen müssen sicherstellen, dass keine Daten wiederhergestellt werden können. Es besteht auch die Möglichkeit, ein Device ohne Harddisk zu erwerben.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Widersprechende Bestimmungen

Bestehende, diesen Richtlinien widersprechende Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

5.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per sofort in Kraft.

6. Links

- [1] <http://id.unibe.ch/rechtssammlung> → Weisungen zum Datenschutz im IT-Bereich
- [2] http://intern.unibe.ch/dienstleistungen/gebaeudebetrieb/entsorgung/index_ger.html

Informatikdienste der Universität Bern
Bern, 15.01.2019

Leiter Informatikdienste